

# 1. Änderungssatzung zur Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Gemeinde Marienheide vom 30.06.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S.380) in Verbindung mit § 61a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 in der geltenden Fassung (GV NRW 11.12.2007 S. 708) hat der Rat der Gemeinde Marienheide in der Sitzung am 29.06.2010 folgende Satzung beschlossen

## Artikel I

Die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung in der Gemeinde Marienheide vom 22.03.2010 wird wie folgt geändert:

### § 2 Abs. 1

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

Wernscheid und Lambach:

Stöckener Weg, Wernscheider Berg, Lambach, **Wernscheid**

Kotthausen:

Alte Landstraße, An der Baumschule, An der Waar, Birkenweg, Brückenstraße, Dommermühle, Feldstraße, Gimborner Straße, Grenzstraße, Gummersbacher Straße, Hambuch, Hennekenbruch, Herreshagener Straße, Igelweg, Im Bremenhagen, Im Kämpchen, Lohmannsweide, Niederkotthausen, Otto – Kind – Straße, Schulstraße, Steinstraße, Unter der Stube, Weiherhof, Wiesenstraße, Zum Höltchen

Kalsbach:

Bleibergstraße, Drosselweg, Eickenstraße, Gummersbacher Straße, Jasminweg, Kalkkuhler Straße, Kalsbecker Weg, Lockenfeld, Rosenstraße, Untere Eickenstraße, Wiesenstraße, Zum Paffenhof, Zur Platte

Schöneborn:

**Ortslage Schöneborn**

Müllenbach:

Breslauer Straße, Stettiner Straße, Schemmer Straße

Marienheide:

Alte Hofstraße, Hauptstraße, Am Wüllenberg

## Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung in der Gemeinde Marienheide tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung in der Gemeinde Marienheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, .....

Uwe Töpfer  
Bürgermeister